

**Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)
der Gemeinde Fröhnd vom 12.11.2024**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Fröhnd am 11.11.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
2.
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 670 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 510v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 400 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Nach §4 Absatz 4 GemO ist eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Fröhnd geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fröhnd, den 11.11.2025

Michael Engesser
Bürgermeister